

Verein zur Förderung der Musik an der Ev. luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel e. V.

(Fassung der Satzung vom 15.11.2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Musik an der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel e. V.“. Nachfolgend kurz Förderverein genannt.
2. Sitz des Fördervereins ist Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

1. Der Förderverein bezweckt im Sinne des § 54 Abgabenordnung die Förderung der musikalischen Aktivitäten der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel einschließlich gottesdienstlicher Musik und Erhaltung der Orgel in der Kirche St. Thomas, insbesondere durch Beschaffung und Zurverfügungstellung von Geldmitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann nach Zustimmung durch den Vorstand jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn länger als ein Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
2. Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod enden.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Einer Begründung bedarf es hierzu nicht.

4. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Fördervereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Erfüllung des Fördervereinszwecks beeinträchtigt werden kann. Diese ist insbesondere bei Ruf- und Ansehenschädigung gegeben.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Förderverein erlöschen alle Ansprüche ihm gegenüber.

§ 5 Aufbringung der Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie einmalige oder laufende Geld- oder Sachspenden sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
3. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich per Einzugsermächtigung zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - (2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - (3) Wahl der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer
 - (4) Rechnungsbericht der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes,
 - (5) Entlastung des Vorstandes,
 - (6) Festsetzung des Beitrages.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Fördervereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Fördervereinsmitglieder dies beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes schriftlich oder per Aushang im Gemeindezentrum St. Thomas unter Angabe der Beratungsgegenstände. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage betragen.
5. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Post- oder Email-Adresse geschickt worden ist.
6. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt die bzw. der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben)

entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

9. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- a. 1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwartin bzw. Kassenwart
- d. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer

Die geschäftsführende Pfarrerin bzw. der geschäftsführende Pfarrer der Ev.-luth Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel sowie zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen dem Vorstand angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Arbeitsperiode von zwei Jahren gewählt.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist gestattet.
4. Der Vorstand kann pro Wahlperiode bis zu zwei weitere Beisitzer/innen mit beratender Stimme kooptieren.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein stimmt sich in Fragen, die die Musik an der Kirchengemeinde insgesamt betreffen, mit dem Kirchenvorstand jeweils vorher ab. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, insbesondere über Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Gemeinde, bleiben unberührt.
3. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter müssen jeweils der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder ihres bzw. seines Stellvertreters oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin anwesend sind.

6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Kassenwartin bzw. Kassenwart

1. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
2. Darüber hinaus zieht sie bzw. er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Ferner legt sie bzw. er jährlich dem Vorstand und mindestens alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vor.

§ 10 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 03.05.2007 unter dem Namen „Förderverein der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel e.V.“ gegründet.

Die aktuelle Fassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. November 2023 beschlossen.